



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg
Stadtplanungsamt
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - 33. Änderung des Flächennutzungsplans "Kümmelsberg Nord" der Stadt Magdeburg

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.09.2023 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs der 33. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 33. Änderung des o.g. FNP nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

24.10.2023

32-34290-923/1/26800/2023

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Die Stellungnahme des LAGB, Dezernat 23 zur Ingenieurgeologie vom 20.10.2021, gilt für das Vorhaben weiterhin. In dieser steht:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Im Bereich des Vorhabens liegt oberflächennah Löss vor, der bereichsweise eine Mächtigkeit von mehreren Metern aufweisen kann. Löss ist im trockenen Zustand relativ standfest. Allerdings nimmt Löss, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann.

Durch das Versickern von Oberflächen- bzw. Traufenwasser im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.

Bei Neubebauungen ist allgemein zu empfehlen, Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Hydrogeologie

Bezüglich der Umwidmung der Nutzungszwecke von Gewerbe zu Wohnen gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken

Zum Zwecke der Verkürzung nachfolgender Planungsverfahren ergehen für die zukünftige Bebauung Hinweise und Empfehlungen:

Niederschlagswasser soll nach § 79 WG LSA (4) in geeigneten Fällen (u.a., wenn geologische und hydrogeologische Verhältnisse geeignet sind) versickert werden. Wir äußern uns nachfolgend zur geologischen und hydrogeologischen Eignung des Standortes auf Basis der im LAGB vorhandenen regionalen Daten:

Im Gebiet stehen Löss bzw. Löss über Kiesen und Sanden an. Löss neigt bei völliger

Durchfeuchtung zum Struktur- und Volumenverlust (Sackungen) und ist deshalb nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet. Ob in den liegenden Sedimenten mittels Anlagen versickert werden kann, sollte gutachterlich geprüft werden. Grundwasser ist in Tiefen von drei Metern bis fünf Metern unter Flur zu erwarten.

Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt einzuholen.

Magdeburg wurde Ende des zweiten Weltkrieges bombardiert, wir empfehlen dringend den Kampfmittelverdacht zu klären.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff